

**Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und
Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis
- Abschrift -**



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regierungspräsidium Tübingen
Herrn Daniel
Postfach 2666
72016 Tübingen

Absender dieses Schreibens:
Herbert Fuchs
11. November 2009

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
24-7/0513.2-20 / B 32,
Radweg Ortslage Killer

**Gemeinsame Stellungnahme der nach §67 NatSchG anerkannten Verbände
NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in
Absprache mit dem LNV**

Planfeststellungsverfahren nach §18 FStrG; Neubau eines Radweges durch den Ortsbereich
von Burladingen-Killer auf Gemarkung Killer und Starzeln, Zollernalbkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. In der Sache äußern
wir uns wie folgt:

1. Notwendigkeit der Maßnahme:

Es ist für die Naturschutzverbände nachvollziehbar, dass in Anbetracht der jetzigen
Verkehrssituation ein separater Radweg im Ortsbereich von Killer nach Starzeln als letztes
Teilstück des Radwegenetzes von Hechingen nach Burladingen gebaut werden soll.

2. Wahl der Trasse:

Gegen die in den Planunterlagen als Variante I.1 dargestellte Trasse des Radweges vom
jetzigen Ausbauende bis zur Einmündung in den Mühlackerweg bestehen keine Bedenken.
Wenngleich dieser Ausbauabschnitt direkt an das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 angrenzt,
sind dadurch jedoch keine relevanten Arten betroffen.

Bisher gingen wir davon aus, dass der weitere Verlauf über den "Mühlackerweg" wieder zur B
32 und dort parallel verlaufend bis zur Einmündung nach Starzeln geführt wird. Es fand hierzu
bereits ein Ortstermin wegen Ausgleichsmaßnahmen statt.

Im jetzigen Verfahren wird die Variante II. 2 vorgestellt. Diese führt über den Mühlackerweg
nach Westen, zweigt dann nach Süden ab, führt hier durch ein Landschaftsschutzgebiet und
über „ungeschützte“ Wiesen bis zur Einmündung in die „Neue Straße“ in Starzeln.

Hierbei werden § 32 Biotop-, Hecken und Feldgehölze sowie Bachabschnitte in erheblichem
Umfang tangiert. Bisher unberührte Wiesen im LSG würden durch eine Teerstraße
zerschnitten.

Wenngleich auch hier keine geschützten oder seltenen Tier- und Pflanzenarten (im Fall des
Braunkehlchens: keine mehr) vorkommen, so ist diese Trassenwahl dennoch eine erhebliche
Beeinträchtigung für die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

- 2 -

Die Anlage einer Teerstraße durch Wiesenbiotope stellen unserer Meinung nach sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Diese vorgeschlagene Variante II 2 neigt dazu, als sogenanntes „Promillesträßle“ zwischen Killer und Starzeln zu dienen. Das kann sicherlich von niemandem gewünscht werden.

Des weiteren muss erwähnt werden, dass vor ca. 2-3 Jahren auf dieser Trasse schon einmal ein Schotterweg als Umleitung eingerichtet worden ist. Dies wurde vom Eigentümer aber nur unter der Voraussetzung akzeptiert, wenn der Weg nachher wieder abgebaut wird - was ja auch geschehen ist. Hat sich diese Situation zwischenzeitlich geändert?

Weiterhin findet hier eine erhebliche größere Fläche an Bodenversiegelung statt als bei Variante II b ca. 550/400 m². Aus diesen Gründen kann der Variante II. 2 nicht zugestimmt werden.

Die Naturschutzverbände schlagen deshalb vor, die Variante II. b nochmals einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Folgende Punkte sprechen aus unserer Sicht für diese Variante:

1. Es werden keine bisher unberührten Lebensräume zerschnitten, da sie entweder auf einer Ortsstraße oder unmittelbar parallel zur B32 verläuft.
2. Es wird erheblich weniger Bodenfläche neu versiegelt.
3. Es müssen keine landschaftsprägenden Gehölze, auch keine innerhalb von §32-Biotopen, entfernt werden, wie in den Planunterlagen dargestellt wird, weil diese schon im Mai 2009, während der Hauptbrutzeit der Vögel, von Straßenmeisterei und Forst umgesägt wurden.
4. Wenn eine Auskragung des Rad- und Fußgängerweges im Steilhangbereiches der Starzelbiegung, wie in Ortsbereichen üblich, durchgeführt wird, ist eine Starzelverlegung aus unserer Sicht auch nicht erforderlich.
5. Eine Böschungssicherung am Starzelufer mit Blocksteinen auf einigen wenigen Metern ist zur Absicherung der B32 in absehbarer Zeit ohnedies notwendig.
6. Teilbereiche dieser Variante II .b befinden sich in öffentlichem Eigentum und bedürfen deshalb keines zusätzlichen Grunderwerbs.

3. Ausgleichsmaßnahmen:

1. Wieso soll das Lindenbächle nur zu einem Teil in einen natürlicheren Zustand versetzt werden? Wir schlagen vor, das begradigte Lindenbächle von der B32 bis zur Mündung in die Starzel in ein naturnahes Gewässer umzugestalten.
2. Auf die vorgesehene Bepflanzung der Variante I. 1 mit Gehölzen kann verzichtet werden, da diese Gehölze an dieser Böschung von der Straßenmeisterei sowieso umgesägt werden, bevor sie eine ökologische Wertigkeit erreichen (wie in diesem Jahr geschehen).
3. Besser wäre es vielleicht, ein Trockenbiotop an dieser sonnigen Böschung anzulegen.
4. Der Einsatz von Rauen Rampen an Dolen und Brückendurchlässen sind auf jeden Fall sinnvoll ebenso der Abbau von nicht mehr benötigten Stauwehren.
5. Sinnvoll wäre die Entfernung von Fichten und die mehrreihige Anpflanzung von Auwaldgehölzen entlang der Starzel auf Gemarkung Starzeln.

Mit freundlichem Gruß